

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2004/107/EG sei am 15. Februar 2007 abgelaufen. Zum Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Klage sei die betreffende Richtlinie aber noch nicht vollständig ins nationale Recht umgesetzt worden.

(¹) ABl. 2005, L 23, S. 3.

**Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der
Niederlanden (Niederlande), eingereicht am 21. Juli 2008 —
X Holding BV/Staatssecretaris van Financiën**

(Rechtssache C-337/08)

(2008/C 272/15)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlanden (Niederlande)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: X Holding BV

Beklagter: Staatssecretaris van Financiën

Vorlagefrage

Ist Art. 43 EG in Verbindung mit Art. 48 EG dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass durch die nationale Regelung eines Mitgliedstaats wie der unter Punkt 3.4 dieses Urteils dargestellten, wonach eine Muttergesellschaft und ihre Tochtergesellschaft die Wahl treffen können, dass die von ihnen geschuldete Steuer bei der in diesem Mitgliedstaat ansässigen Muttergesellschaft so erhoben wird, als handelte es sich um einen einzigen Steuerpflichtigen, diese Wahlmöglichkeit Gesellschaften vorbehalten wird, die hinsichtlich der Besteuerung ihres Gewinns der Steuerhoheit des betreffenden Mitgliedstaats unterliegen?

**Klage, eingereicht am 23. Juli 2008 — Kommission der
Europäischen Gemeinschaften/Tschechische Republik**

(Rechtssache C-343/08)

(2008/C 272/16)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Šimerdová, N. Yerell)

Beklagte: Tschechische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Tschechische Republik dadurch ihren Verpflichtungen aus der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge (¹) und insbesondere deren Art. 22 Abs. 1 nicht nachgekommen ist, dass sie ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht vollständig in Einklang mit dieser Richtlinie gebracht hat, insbesondere Art. 8, Art. 9 in vollem Umfang, Art. 13, die Art. 15 bis 18 und Art. 20 Abs. 2 bis 4 dieser Richtlinie nicht umgesetzt hat;
- der Tschechischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in die innerstaatliche Rechtsordnung sei am 23. September 2005 abgelaufen.

(¹) ABl. L 235, S. 10.

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy w
Kościanie (Republik Polen), eingereicht am 24. Juli 2008 —
Strafverfahren gegen Tomasz Rubach**

(Rechtssache C-344/08)

(2008/C 272/17)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy w Kościanie

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Staatsanwaltschaft: Prokuratura Rejonowy w Kościanie

Angeklagter: Tomasz Rubach

Vorlagefrage

Wie ist Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (¹) auszulegen, d. h., auf welche Weise kann der Besitzer von in Anhang B aufgeführten Tieren (die keine Amphibien, Reptilien, Vögel oder Säugetiere sind) im Sinne des Gemeinschaftsrechts nachweisen, dass seine Exemplare gemäß den Rechtsvorschriften über die Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten erworben oder in die Gemeinschaft eingeführt wurden, wenn die Vorschriften des nationalen Rechts diese Fragen nicht regeln?

(¹) ABl. L 61 vom 3.3.1997.